Anhang.

Verkehrsmittheilungen und Gemeinnütziges.

Oeffentliche Dienst- 2c. Gebäude und Verkehrsanstalten.

Aich-Amt, Schadowstraße 30.
Archiv, Königl., Josefinenstraße 8.
Arrest- u. Correctionsanstalt, Königl., Akademiestr. 1.
Bergisch-Märkische Bank, Königsplatz 15/16.
Betriebs-Amt, Berg.-Märkisches, Königsallee 52.
„ „ rechtsrheinisches, Friedrichsstr. 28a.
Büreau für Umgestaltung der Bahnhofsanlagen, Bilkerstraße 14.
Bürgerschule, Höhere, Fürstenwall 92.
Erbschaftssteuer-Amt und Stempel-Fiscalat, Kgl., Schadowstraße 72.
Feuerwehr-Depot, Akademiestraße 5.
Garnisonverwaltung, Kgl., Casernenstraße 36.
Gas- und Wasserwerks-Direktion, Louisenstraße 47.
General-Commission, Königl., Thalstraße 51.
Gewerbegericht, Königl., Königsplatz 40.
Gymnasium, Königl., Alleestraße 32.
Handelskammer, Königl., Königsplatz 40.
Hauptsteueramt, Königl., Dammstraße 1.
Hypothekenamt, Königl., Friedensstraße 11.
Jägerhof, Königl. Schloß, Jakobistraße 2.
Justizgebäude, Königl., Königsplatz 40.
Katasteramt, Amt I., Königl., Duisburgerstaße 83.
„ „ II., „ Schützenstraße 6.
Kunstakademie, Königl., am Sicherheitshafen.
Kunst- und Gewerbe-Museum, Burgplatz 2.
Kunst- und Gewerbe-Schule, Burgplatz 2.
Lagerhaus, städtisches, Rheinwerft a. d. Stadt Nr. 4.
Landesbibliothek, Königl., Burgplatz 2.
Landrathsamt des Stadtkreises, Rathhaus Zimm. 33.
Landrathsamt des Landkreises, Kgl., Klosterstr. 23.
Landwehr-Bezirks-Commando, Infanterie-Caserne.
Montirungs-Depot, Königl., Ratingerstraße 2.
Polizei-Amt, Markt 4.
Büreau des 1. Polizeibezirks, Stube Nr. 64 im Polizeigebäude.
„ „ 2. „ Fischerstraße 27.
„ „ 3. „ Schadowstr. 91.
„ „ 4. „ Cölnerstraße 69.
„ „ 5. „ Friedrichsstr. 94.
Ober-Post- und Postdirektion und Hauptpost-Amt, Harold straße 13.
Filialen: Ratingerstraße 49, Jakobistraße 11a, Münsterstraße 59, Rheinischer Bahnhof, Grafenberg 22, Ellerstraße 215, Herzogstraße 16, Hamm 184a.
Proviant-Amt, Königl., Neußerstraße 67.
Provinzial-Feuer-Societät, Friedrichsstraße 66/68.
Provinzial-Ständehaus, an der Elisabethstraße.
Rathhaus, Markt 1.
Realgymnasium, städtisches, Klosterstraße 7/9.
Regierung, Königl., Mühlenstraße 34.
Reichsbank, Kaiserl., Alleestraße 9.
Schlachthalle, städt., Brüderstraße 8.
Stadttheater, städt., Alleestraße 16a.
Telegraphen-Amt, Königsallee 29.
Tonhalle, städt., Schadowstraße 91.
Sternwarte, städt., Martinstraße 101.
Steuerkasse, Königl., I., Poststraße 8.
„ „ II., Bismarckstraße 57.

Bade- und Schwimmanstalten.

Städt. Badeanstalt in der Grünstraße (noch im Bau begriffen).
Friedrichsbad, Goltsteinstraße 1.
Hotel Fehrer, Friedrichsstraße 21.
Hotel Spellmann, Friedrichsstraße 13/15.
Hotel Fehr, Benratherstraße 7.
Hotel Rieks, Wwe., Breitestraße 15.
Städt. Schwimmanstalt unterhalb des Hafens.
Schwimm- und Badeanstalt, je eine für Damen und Herren am sogenannten Hafenkopfe.

Verzeichniß der Feuermeldestellen.

Feuerwehr-Depot: Akademiestraße 5.

1. Polizeiamt, Marktplatz 4.
2. Ratingerthor, Alleestraße 1.
3. Gebr. Dietrich, Duisburgerstraße 20.
4. Städtisches Armenhaus, Derendorferstraße 26.
5. Städtische Schlachthalle, Brüderstraße 8.
6. Marienhospital, Sternstraße 91.
7. Städtisches Theater, Alleestraße 17.
8. Städtische Tonhalle, Schadowstraße 91.
9. C. Hahn, Gastwirth, Grafenbergerstraße 49.
10. Zoologischer Garten, Düsselthalerstraße 150.
11. Postamt, Haroldstraße 22.
12. Evang. Krankenhaus, Fürstenwallstraße 91.
13. A. Vogels, Gastwirth, Lindenstraße 178.
14. Polizei-Filiale, Cölnerstraße 69.
15. Waggonfabrik, Cölnerstraße 172.
16. Irrenanstalt, Fürstenwallstraße 1.
17. Polizei-Filiale, Neußerstraße 135.
18. Posthalterei, Königsallee 29.
19. Johnen, Fuhrunternehmer, Oststraße 98.
20. Städtischer Fuhrpark, Ellerstraße 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21. Postamt, Ellerstraße 215.
22. Gasanstalt, Louisenstraße 49.
23. Hilden, Restaurateur, Herzogstraße 38.
24. Ulanen-Caserne, Roßstraße.
25. Infanterie-Caserne, Casernenstr. 34 (Hauptwache).
26. Cavallerie-Caserne, Neußerstr. 20.
27. Braun & Bloem, Stoffeln.
28. Garnison-Lazareth, Färberstr. 134.
29. Schulgebäude Thalstr. 76.
30. „ Kreuzstr. 62.
31. Schulgebäude Charlottenstr. 87.
32. „ Höhenstr. 5.
33. Hagemann, E., Cavalleriestr. 24.
34. Hahn, A., Oberbilker Allee 167.
35. Haniel & Lueg, Grafenberger Chaussee 330.
36. Hasenclever, C. W. Söhne, Bachstr. 23.
37. Kraus, Ludw., Oststr. 60.
38. Landgrebe & Burberg, Lorettostr. 18.
39. Mittelstenscheid, Julius, Jakobistr. 8.
40. Thüngen, Wilh., Bahnstr. 2.
41. Zinzen, Theodor, Eintrachtstr. 22.

Feuermelde-Fernsprechstationen.

1. Dietrich, Gebrüder, Duisburgerstraße 20.
2. Gasanstalt, Louisenstraße 49.
3. Hagemann, Ernst, Cavalleriestraße 24.
4. Hahn, Albert, Oberbilkerallee 167.
5. Haniel & Lueg, Grafenbergerchaussee 330.
6. Hasenclever, C. W. Söhne, Bachstraße 23.
7. Kraus, Ludwig, Oststraße 60.
8. Landgrebe & Burberg, Lorettostraße 18.
9. Mittelstenscheidt, Julius, Jakobistraße 8.
10. Thüngen, Wilhelm, Bahnstraße 2.
11. Zinzen, Theodor, Eintrachtstraße 22.
12. Polizei-Büreau, Tonhalle 91.

Eisenbahn-Fahrpläne vom 1. Oktober 1887.

Von Düsseldorf (Berg.-Märk. Bahnhof) nach:

Neuß 5,37. 6,37. 7,26. 8,10. 9,20. 9,53. 11,31. 12,26. 1,37. 2,10. 3,00. 3,30. 3,57. 5,37. 6,05. 7,20. 7,54. 8,37. 8,48. 9,04. 11,05.

M.-Gladbach 5,37. 6,37. 8,10. 9,53, 12,26. 2,10. 3,57. 5,37. 7,20. 9,04. 11,05.

Aachen 5,37. 8,10. 9,53. 2,10. 5,37. 7,20. 9,04.

Gerresheim bis Elberfeld 5,09. 8,04. [9,00 hält nur in Vohwinkel.] 12,10. 2,11, 4,19. 7,00. [8,04 hält nur in Vohwinkel.] 10,00. 11,10. 12,16.

Grafenberg, Rath, Ratingen, Hösel, Kettwig, Werden, Essen 4,33. 7,26. 10,30. 2,50. 4,30. 6,50. [10,32 hält nicht in Rath.]

Nach Düsseldorf (Berg.-Märk. Bahnhof) von:

Neuß 7,05. 7,50. 8,46. 10,17. 11,50. 12,51. 1,55. 2,30. 4,01. 4,12. 5,30. 6,34. 7,35. 7,44. 9,33. 10,50. 12,01.

M.-Gladbach 7,00. 8,27. 11,13. 1,22. 3,32. 6,00. 7,25. 8,47. 10,19. 11,41.

Aachen-M. 6,41. 9,10. 1,48. 4,00. 6,04. 8,25. 10,03.

Elberfeld (Döppersberg) 5,38. 7,28. 8,44. 10,21. 1,00. 2,44. 4,30. 5,45. 7,35. 8,07. 11,06.

Vohwinkel 5,53. 7,41. 9,04. 10,36. 1,17. 3,07. 4,46. 6,00. 7,53. 8,21. 11,25.

Hochdahl 6,08. 9,20. 10,51. 1,34. 3,23. 5,04. 6,12. 8,10. 8,33. 11,43.

Erkrath 6,16. 9,27. 10,58. 1,42. 3,30. 5,11. 6,19. 8,17. 11,51.

Gerresheim 6,22. 9,33. 11,04. 1,48. 3,36. 5,17. 6,25. 8,23. 11,57.

Essen 6,11. 8,07. 10,06. 12,24. 2,16. 4,48. 9,00.

Werden 6,30. 8,24. 10,25. 12,42. 2,34. 5,08. 9,19.

Kettwig 6,38. 8,32. 10,34. 12,51. 2,41. 5,16. 9,28.

Hösel 6,50. 8,44. 10,46. 1,03. 2,53. 5,28. 9,40.

Ratingen 6,59. 8,53. 10,57. 1,12. 3,02. 5,37. 9,50.

Rath 7,06. 9,00. 11,04. 3,09. 5,44. 9,57.

Grafenberg 7,13. 9,07. 11,12. 1,24. 3,17. 5,51. 10,05.

Von Oberkassel nach:

Neuß 7,22. 9,31. 12,19. 2,31. 5,21. 8,44. 10,11.

Nach Oberkassel von:

Neuß 7,00. 8,55. 11,51. 1,57. 4,03. 6,36. 9,36.

Von Neuß nach:

Crefeld (über Osterrath) 6,15. 6,53. 8,23. 10,08. 11,54. 12,44. 2,27. 3,45. 4,13. 6,28. 8,18. 9,18. 11,20.

Cöln 5,58. 7,43. 10,14. 11,50. 1,53. 3,59. 6,35. 9,27. 10,49.

Nach Neuß von:

Crefeld 5,24. 7,07. 8,15. 9,38. 11,15. 1,17. 3,31. 5,59. 6,57. 8,50. 10,24.

Cöln 5,00. 6,10. 7,20. 9,08. 11,40. 1,40. 2,42. 5,30. 8,10. 10,20.

Von Düsseldorf (Cöln-Mindener Bahnhof) nach:

Die mit * bezeichneten Züge führen nur Wagen 1. u. 2. Klasse. Die eingeklammerten Züge () halten auch auf dem Rheinischen Bahnhof Düsseldorf (Wehrhahn).

Benrath, Langenfeld, Küppersteg 8,06. 10,21. 1,20. 4,38. 7,38. 10,51.

Deutz 10,21. 1,20. 4,38. 7,38.

Cöln 6,37*. 7,05*. 8,06. 2,02. 4,38. 5,49. 6,10. 8,59*. 10,51.

Calcum, Großenbaum (6,50.) (8,33.) (12,49.) (2,37.) (7,52.) (11,42.)

Duisburg, Oberhausen (6,50.) (8,33.) 9,18. 12,43*. (12,49.) 1,52. (2,37.) [(4,24) nach Holland]. (7,52.) 9,19*. (11,42.) 12,22*.

Nach Düsseldorf (Cöln-Mindener Bahnhof) von

Cöln 5,45. 8,35. 12,00*. 1,10. 1,25. 3,35. 8,35*. 10,30. 11,40*.

Deutz 7,22. 11,33. 1,17. 6,40.

Mülheim am Rhein 5,55. 7,32. 11,42. 1,39. 3,46. 6,51. 10,41.

Langenfeld 6,18. 7,57. 12,05. 2,04. 7,17. 11,05.

Benrath 6,29. 8,09. 12,17. 2,16. 7,29. 11,17.

Oberhausen 5,54*. 6,20*. (6,57.) (9,23.) (12,15.) (1,17.) (3,32.) 5,03. 5,27. (6,42.) 8,18*. (9,50.)

Duisburg 6,04*. 6,33*. (7,15.) (9,35.) (12,30.) (1,28.) (3,47.) 5,14. 5,38. (6,53.) 8,29*. (10,04.)

Calcum (7,38.) (9,55.) (12,53.) (4,08.) (7,14.) (10,25.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von Düsseldorf (Rheinischer Bahnhof) nach:

Gerresheim, Neanderthal, Mettmann, Dornap, Sonnborn, Elberfeld, Hagen 7,19. 10,55. 1,53. 4,37. 9,30 (nur bis Mittelbarmen).

Rath, Ratingen, Lintorf, Speldorf-Broich 7,26. 10,28. 1,17. 6,42. 10,39.

Eller, Hilden, Immigrath, Opladen, Schlebusch, Mülheim, Deutz, Kalk, Troisdorf, Königswinter, Ehrenbreitstein 6,52. 10,20. 1,24. 5,11. [9,05 bis Neuwied.]

Nach Düsseldorf (Rheinischer Bahnhof) von:

Kalk (Berg.-Märk.) 7,17. 11,32. 3,07. 7,01. 8,47.

Deutz (Berg.-Märk.) 7,32. 11,46. 3,22. 7,25. 9,25.

Mülheim a. Rhein (Berg.-Märk.) 7,41. 11,55. 3,31. 7,35. 9,33.

Schlebusch (Berg.-Märk.) 7,52. 12,06. 3,42. 7,46. 9,44.

Opladen 8,01. 12,17. 3,51. 7,55. 9,56.

Immigrath 8,11. 12,27. 4,01. 8,06. 10,06.

Hilden 8,20. 12,36. 4,10. 8,16. 10,16.

Eller 8,29. 12,45. 4,19. 8,26. 10,26.

Speldorf 6,10. 9,15. 12,40. 4,25. 8,18.

Lintorf 6,27. 9,33. 12,57. 4,43. 8,35.

Ratingen (Rhein.) 6,34. 9,41. 1,04. 4,51. 8,42.

Rath (Rhein.) 6,47. 9,49. 1,11. 4,59. 8,49.

Das Meldewesen beim Standesamt betreffend.

Das Standesamt befindet sich in der ersten Etage des neuen Rathhauses: Stube 19 für Geburts- und Sterbeanzeigen — Stube 20 für Eheschließungen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen, das heißt, die Anzeige hat spätestens am siebenten Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, zu erfolgen. Durch hineinfallende Sonntage und Feiertage wird der Fristlauf nicht gehemmt.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3. der dabei zugegen gewesene Arzt,
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Der Standesbeamte hat zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß bei dem Vorhandensein eines früher genannten Verpflichteten z. B. des ehelichen Vaters, die Anzeigen von diesem und nicht von einem später genannten Verpflichteten, z. B. einer andern bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person erstattet werden.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Wenn ein Kind todtgeboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage (also auch an Sonn- und Feiertagen) geschehen.

Ein Jeder, welcher auf dem Standesamte eine Anzeige zu machen hat, hat sich, wenn derselbe dem Standesbeamten nicht persönlich bekannt ist, oder durch eine andere, dem Standesbeamten bekannte Persönlichkeit recognoscirt wird, durch glaubhafte Legitimationspapiere, als: polizeilicher Anmeldeschein, Steuerzettel, Militärpapiere 2c. auszuweisen.

Wer der Anzeigepflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Geschäftsordnung für das Standesamt.

Das Standesamt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Morgens von 8½ bis 12½ Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Außerdem ist an jedem Sonn- und Feiertage das Büreau zur Aufnahme von Todesanzeigen Morgens von 10 bis 11 Uhr geöffnet.

Die Anmeldungen zum Aufgebot werden an jedem Wochentage mit Ausnahme des Sonnabends, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr entgegen genommen.

Die Anmeldung zur Heirath hat Montags, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu erfolgen und wird alsdann der Tag und die Stunde zur Eheschließung bestimmt.

Die Eheschließungen finden in den Vormittagsstunden statt.

In Krankheitsfällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann die Eheschließung auch in der Wohnung eines der Verlobten stattfinden.

Auszüge aus den Standesregistern können 24 Stunden nach deren Bestellung in Empfang genommen werden, so daß Urkunden, die Morgens bestellt, am folgenden Morgen und die Nachmittags bestellt, am folgenden Nachmittage in Empfang genommen werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auszug aus dem Impfgesetz.

Die öffentlichen Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Strafbestimmung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die öffentlichen, unentgeltlichen Impfgeschäfte beginnen alljährlich Anfang Mai und enden Ende September.

NB. Impflokale, Impfzeit und Impfarzt werden jährlich Anfang Mai durch die Lokalblätter publizirt.

Auszug aus der Polizeiverordnung, betr. das Dienstmannsgewerbe.

Tarif für die Dienstmänner.

I. Für bestimmte Gänge mit und ohne Geräthschaften.	Für einen Gang bis 10 ko Gepäck M.	einschließl. mit über 10—25 ko Gepäck M.
1. In der Stadt einschließlich des Carlsthores, der Bahnhöfe, Ost-, Jakobi-, Jägerhofstraße, Ratingerthor, Eiskellerberg	0.15	0.25
2. Nach den übrigen Theilen der Stadt sowie nach dem Stockkämpchen, dem städtischen Kirchhofe und dem Bahnhof Oberkassel (ohne Brückengeld)	0.25	0.40
3. Nach Derendorf, Flingern bis Nr. 73 (Wirth Vogels) oder bis zum Spritzenhause auf der Grafenbergerchaussee, Oberbilk bis zur Steffensburg, Bilk, Hamm (bis zur Kirche)	0.50	0.75
4. Nach allen übrigen Theilen der Oberbürgermeisterei Düsseldorf	0.75	1.00
5. Nach Eller, Fahnenburg und Rath	1.00	1.25
6. Nach Gerresheim	1.25	1.50
7. Nach Benrath, Ratingen, Kaiserswerth und Neuß	1.50	1.75

Für jede 10 ko mehr 10 Pfg.

II. Für Arbeiten oder Gänge auf Zeit für jede Stunde.

a. Mit Geräthschaften . . . . . 50 Pfg.
b. Ohne „ . . . . . 40 „

III. Für ganze oder halbe Tage zu 12 resp. 6 Stunden als Arbeiter oder Begleiter.

a. Mit Geräthschaften . . . . . 3.00 Mark resp. 1.50.
b. Ohne „ . . . . . 2.50 „ „ 1.25.

IV. Für Eishacken oder Schneeschaufeln per Stunde.

a. Mit Geräthschaften . . . . . 60 Pfg.
b. Ohne „ . . . . . 50 „

Anmerkungen.

1. Diese Tarifsätze finden Anwendung im Sommer von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, im Winter von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr
2. Für Dienstleistungen, welche nach 9 resp. 8 Uhr Abends beginnen oder während der Nachtzeit ist die Hälfte der Tarifsätze mehr zu entrichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Bei Ertheilung von Aufträgen sind die Dienstleute verpflichtet, bis zu 5 Minuten unentgeltlich zu warten.
4. Bei Beschäftigung auf Zeit wird mindestens eine volle Stunde berechnet, die über eine volle Stunde hinaus dauernde Beschäftigung ist bis zu ½ Stunde mit der Hälfte, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatze zu vergüten.
5. Die Dienstmänner müssen die ihnen ertheilten überhaupt ausführbaren Aufträge unverzüglich, auf dem kürzesten Wege und in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie ertheilt worden sind, zur Ausführung bringen.
6. Von einem etwa früher übernommenen Auftrage und von der zu dessen Erfüllung voraussichtlich nöthigen Zeit ist dem ferneren Auftraggeber Mittheilung zu machen.
7. So lange ein Dienstmann auf seinem Standorte steht, darf er die Annahme und die Ausführung eines Auftrages nicht mit der Entschuldigung ablehnen, daß er schon bestellt sei.

Auszug aus der Polizeiverordnung über das Droschkenfuhrwesen.

Art. 24.

Es wird entrichtet:

	Von 1 oder 2 Personen M.	Von jeder Person mehr M.
I. für Tourfahrten:		
innerhalb der Stadt Düsseldorf einschließlich des alten Kirchhofes, an der Fischerstraße, der Kaiserswertherstraße bis Haus 98, Münsterstraße bis Roßstraße, Stockamp-, Derendorfer-, Pempelforter-, Adler-, Schützen-, Cölnerstraße bis zur Cöln-Mindener Eisenbahn, Carlstraße, Pionierstraße, Städt. Fuhrpark und Gasanstalt, Kirchplatz, Düssel-, Loretto- und Neußerstraße bis zur Bilkerkirche und Brückenstraße	0.60	0.25

Will der Fahrgast den Wagen zu einer neuen Fahrt benutzen, so ist der Kutscher verpflichtet, ohne besondere Entschädigung ¼ Stunde zu warten. Ueber diese Zeit hinaus ist für ¼ Stunde Warten, ohne Rücksicht auf die Personenzahl 0,25 M. zu entrichten.

II. Für eine Fahrt aus Bezirk I nach:		
Benrath	4.50	0.50
Bilk (einschließlich des Kirchhofes an der Volmerswertherstraße)	1.—	0.25
Derendorf	1.—	0.25
Düsselthal	1.25	0.25
Eller	3.—	0.50
Fahnenburg	2.—	0.50
Flehe, Dorf oder Wasserwerk	2.—	0.50
Flingern bis zur Bruchstraße und Villa Haniel an der Grafenberger Chaussee	1.—	0.25
Flingern jenseits dieser Punkte	1.25	0.25
Floragarten und Bilker Allee	1.—	0.25
Gerresheim	3.50	0.50
Grafenberg	1.25	0.25
„ Provinzial-Irren-Anstalt	2.50	0.50
Golzheim (einschließl. des Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen)	1.50	0.25
Golzheimer Haide	2.00	0.50
Hamm	1.25	0.25
Himmelgeist	3.50	0.50
Kaiserswerth	4.50	0.50
Lierenfeld	2.—	0.50
Lohausen	3.—	0.50
Mörsenbroich	1.50	0.25
Oberbilk bis zur Steffensburg	1.—	0.25
„ jenseits der Steffensburg	1.25	0.25
Oberkassel (Bahnhof) oder zurück mit Einschluß des Brückengeldes	1.75	0.25
Ratingen	4.50	0.50
Rath (Bahnhof)	3.—	0.50
Rath (Kirche)	3.—	0.50
Rheinischer Bahnhof	0.80	0.25
Stoffeln	2.—	0.50
Stoffelerfeld (Kirchhof)	1.50	0.25
Thewissen	1.50	0.25
Volmerswerth	2.—	0.50
Waldesheim	1.50	0.25
Werften	2.50	0.50
Zoologischer Garten	1.—	0.25

Dieselben Preise werden entrichtet für Fahrten von den genannten einzelnen Orten in den Bezirk I.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wird der Wagen zur Fahrt aus dem Bezirk I. nach den unter II. genannten Orten und zurück genommen, so ist für die Rückfahrt incl. 1/4 Stunde Aufenthalt auf der Fahrt oder am Bestimmungsorte nur die Hälfte des Preises der einfachen Fahrt zu entrichten. Für jede 1/4 Stunde längeren Wartens ist ohne Rücksicht auf die Personenzahl M. 0,25 zu zahlen.

Bei Fahrten zwischen den zu II. genannten einzelnen Orten findet auch der Tarif für Zeitfahrten (III) Anwendung, wenn solcher bei Antritt der Fahrt vereinbart wird.

III. Bei Annahme eines Wagens auf Zeit wird entrichtet: für jede halbe Stunde von 1 oder 2 Personen M. 0,75, von jeder Person mehr M. 0,25.

Hierzu kommt bei Fahrten nach Bahnhof Oberkassel ein Zuschag von M. 1, worin das Brückengeld einbegriffen ist.

Erstrecken diese Zeitfahrten sich außerhalb des Bezirks I., so wird diejenige Zeit, welche der Wagen bis zur Rückkehr zur Grenze dieses Bezirks bedarf, mit berechnet, auch wenn der Fahrgast den Wagen früher verläßt.

Die Kutscher sind nicht gehalten, Zeitfahrten außerhalb der Oberbürgermeisterei zu übernehmen oder über 10 Uhr Abends auszudehnen.

IV. Nachtfahrten.

Bei Fahrten, welche zwischen 10 Uhr Abends und im Sommerhalbjahr um 7 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr Morgens beginnen, wird entrichtet:

a. im Bezirke I. und nach Bahnhof Oberkassel der 1 1/2 fache Fahrpreis;
b. in allen übrigen Bezirken der doppelte Fahrpreis, jedoch tritt bei Fahrten:
   1. nach Düsselthal, Fahnenburg, Flehe, Flingern jenseits der Bruchstraße resp. Villa Haniel an der Grafenberger Chaussee, Golzheim, Grafenberg, Hamm, Lierenfeld, Mörsenbroich, Oberbilk jenseits der Steffensburg, Stoffeln, Thewissen, Volmerswerth in den Monaten Oktober bis März,
   2. nach Benrath, Eller, Gerresheim, Kaiserswerth, Lohausen, Ratingen, Rath während des ganzen Jahres

von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens der Tarif außer Anwendung und unterliegt die Feststellung des Fahrpreises für Fahrten, welche während dieses Zeitpunktes beginnen, der gegenseitigen Vereinbarung.

Art. 25.

In Begleitung von Erwachsenen sind Kinder unter 3 Jahren frei. Kinder über 3 Jahre und unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene.

Art. 26.

An Gepäck ist das sogenannte Handgepäck (Reisesack, Handkoffer, Hutschachtel und dergl.) frei. Von jedem größeren Stück (Koffer und dergl.) wird entrichtet M. 0,25, jedoch ist bei Fahrten nach dem Bahnhof Oberkassel ein Stück frei.

Mehr als 100 Kilogramm Gepäck im Ganzen aufzunehmen, ist kein Kutscher verpflichtet. Für Auf- und Abladen darf eine besondere Vergütung nicht gefordert werden.

Art. 27.

Wenn ein Kutscher zur Aufnahme von Fahrgästen zu denselben hinbestellt wird, so ist er dieser Bestellung nachzukommen verpflichtet und kann außer dem tarifmäßigen Fahrgelde einen Zuschlag zu demselben von M. 0,15 erheben. Beträgt die auf die Hinfahrt zum Bestellungsorte und auf das Abwarten des Fahrgastes verwendete Zeit mehr als eine Viertelstunde, so ist eine fernere Entschädigung von M. 0,25 für jede weitere Viertelstunde zu zahlen.

Findet die Fahrt nicht statt, so ist dem Kutscher der Satz einer einfachen Fahrt nebst Zuschlag mit zusammen M. 0,75 zu zahlen; außerdem bei längerem als 1/4 stündigem Warten die hierfür oben festgesetzte Entschädigung.

Art. 28.

Für Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt wird — abgesehen bei dem Einsteigen von der durch die Vermehrung der Personenzahl etwa entstehenden tarifmäßigen Erhöhung des Fahrgeldes — nichts bezahlt, sofern die Fahrt auf dem direkten Wege von dem Abfahrtspunkte zum Bestimmungsorte des Wagens und ohne weiteren Zeitaufenthalt, als zum Ein- und Aussteigen nöthig, stattfindet. Wird aber behufs des Ein- oder Aussteigens von dem Kutscher ein Umweg verlangt oder bei der Fahrt auf direktem Wege ein Zeitaufenthalt verursacht, so ist für jedes Ein- oder Aussteigen ohne Rücksicht auf die Personenzahl M. 0,25 zu entrichten.

Uebersteigt der entstehende Aufenthalt eine Viertelstunde, so ist außerdem für jede fernere Viertelstunde M. 0,25 zu zahlen.

Art. 29.

Benutzt ein Fahrgast den Wagen außer der ersten Tourfahrt im Bezirk I. ohne weiteren Aufenthalt mehr als 5 Minuten zu ferneren Tourfahrten, so ist für jede solche Fahrt die Hälfte der einfachen Tourfahrt zu entrichten.

Für Gepäckstücke wird in solchen Fällen nur einmal bezahlt.

Art. 30.

In allen Fällen der Artikel 23, 27 und 28 wird die begonnene Viertelstunde einer vollendeten gleich gerechnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 31.

Der auf Zeitfahrten angenommene Kutscher, sowie derjenige, dessen Fahrgast den Wagen am Bestimmungsorte zur Weiterbenutzung warten läßt, ist gehalten, bei dem Antritt der Fahrt resp. bei dem Anfange des Wartens sowie bei der Entlassung die Uhr vorzuzeigen, damit sich der Fahrgast von dem Innehalten der Taxe überzeugen kann.

Art. 32.

Bei Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern haben zunächst die Polizeibeamten und die Bahnhofs-Inspektoren nach Maßgabe dieses Reglements zu entscheiden. Dieser Entscheidung haben beide Theile vorläufig und vorbehaltlich des Rechtsweges sich zu unterwerfen.

Art. 33.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Polizei-Verordnung wird sofern nicht durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Außerdem bleibt es der Polizeibehörde überlassen, denjenigen Kutschern, welche die Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertreten haben, den Fahrschein zeitweise oder dauernd zu entziehen.

Auszug aus dem Regulativ für die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk.

Gaspreise.

Der Preis für den Kubikmeter Leuchtgas beträgt 16 Pfennig, dagegen werden für den Kubikmeter des zum Betriebe von Motoren und des zu Heiz- und Kochzwecken verwendeten Gases, bei Aufstellung besonderer Messer und unter Ausschluß des Rabattes, nur 10 Pfennig gezahlt.

Für den Verbrauch von Leuchtgas werden folgende Rabatte bewilligt:

über	3 000	bis	20 000	Kubikmeter	1	Pfennig	per	Kubikmeter
„	20 000	„	40 000	„	2	„	„	„
„	40 000	„	70 000	„	2,5	„	„	„
„	70 000	„	100 000	„	3	„	„	„
„	100 000	Kubikmeter	. . . .		3,5	„	„	„

Gasmesser-Miethen.

Die vierteljährliche Miethe beträgt

für einen Gasmesser zu				3	Flammen	1,00	Mark
„	„	„	„	5	„	1,20	„
„	„	„	„	10	„	1,50	„
„	„	„	„	20	„	2,00	„
„	„	„	„	30	„	2,50	„
„	„	„	„	50	„	4,00	„
„	„	„	„	60	„	5,00	„
„	„	„	„	80	„	6,00	„
„	„	„	„	100	„	8,00	„

Das städtische Gaswerk vermiethet Gas-Heiz- und Kochheerde in drei verschiedenen Größen unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Das Gaswerk stellt für seine Rechnung den Heerd, legt die für denselben im Innern des Hauses erforderliche Rohrleitung, soweit dieselbe die Länge von 10 Metern nicht überschreitet, an und stellt einen besonderen Gasmesser auf.

2. Für diese gesammte Einrichtung berechnet das Gaswerk an monatlicher Miethe:

für Heerd Nr.	1	1,50	Mark
dto. „	2	1,75	„
dto. „	3	2,00	„

Der Miethpreis wird praenumerando bezahlt und für jeden angefangenen Monat voll berechnet.

3. Reparaturen an den vermietheten Heerden werden, soweit dieselben erweislich ohne Verschulden des Miethers entstanden sind, von dem Gaswerk auf Kosten des letzteren vorgenommen.

4. Innerhalb der ersten 2 Jahre, vom Tage der vollendeten Aufstellung ab gerechnet, steht dem Anmiether das Recht zu, den Heerd mit Zuleitung, ausschließlich des Gasmessers, eigenthümlich zu erwerben, wobei auf den Kaufpreis $^2/_3$ der bis zum Tage des Ankaufs entrichteten Miethe in Anrechnung kommen.

5. Falls kein Ankauf erfolgt, so bleibt der Heerd nebst dazu gehöriger Rohrleitung und Gasmesser Eigenthum des Gaswerkes, welches die Einrichtung auf seine Kosten wieder entfernen läßt, sobald der Consument solches beantragt.

6. Die Stadt ist berechtigt, das Miethverhältniß am Schlusse eines jeden Kalendermonats mit monatlicher Kündigung aufzulösen.

7. Die Stadt hat das Recht, von dem Anmiether des Heerdes vor der Aufstellung eine Kaution bis zum Betrage des Preises des Heerdes zu verlangen.

8. Die miethweise Aufstellung von Gas-Heiz- und Kochheerden erfolgt in solchen Gebäuden, welche bisher nicht an die Gasleitung angeschlossen sind nur auf Grund besonderer Uebereinkunft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Soweit nicht im Vorhergehenden abweichende Vorschriften enthalten sind, kommen die Bestimmungen des Regulativs für die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk zu Düsseldorf vom 22. Mai 1877 auch bei der Vermiethung von Gas-Heiz- und Kochheerden und der Abgabe von Gas zu Heiz- und Kochzwecken zur Anwendung.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. August 1886.

Auszug aus dem Regulativ für die Entnahme von Wasser aus dem städtischen Wasserwerk.

Wasserpreise.

a. Tarif für das nach Einschätzung zu entnehmende Wasser.

Es ist pro Jahr zu entrichten:

1. Für **jeden** bewohnbaren Raum, gleichviel ob sich in demselben ein Wasserhahn befindet, oder nicht, sowie für Küchen, bis zu 10 Räumen . . . . . ℳ 2.50
2. Für jeden ferneren Raum . . . . . „ 1.50
3. Für jede Badeeinrichtung . . . . . „ 10.00
4. Für jedes Wassercloset . . . . . „ 5.00
5. Für ein Pissoir per Stand . . . . . „ 2.50
   oder per laufende Meter-Rinne . . . . . „ 6.00
6. Für Treibhäuser per □Meter-Fläche . . . . . „ 0.25
7. Für Gartenbesprengung per □Meter . . . . . „ 0.03
8. Für Straßenbesprengung per Sprenghahn . . . . . „ 10.00
9. Für jeden Wagen (ausgenommen Lastwagen) . . . . . „ 3.00
10. Für jedes Stück Pferde, Rindvieh 2c. . . . . „ 3.00
11. Für einen Feuerhahn (nur wo sonst kein Verbrauch ist) . . . . . „ 6.00
    für jeden folgenden . . . . . „ 2.00

    In denjenigen Gebäuden, welche das Wasser für den Hausbedarf aus dem städt. Wasserwerke entnehmen, sind die Feuerhähne frei.
12. Fontainen: von 1 m/m Caliber 6 ℳ, von 2 m/m 12 ℳ, von 3 m/m 24 ℳ, von 4 m/m 36 ℳ, von 5 m/m 48 ℳ; bei höherem Caliber erfolgt die Abgabe nur nach Wassermesser.
13. Elevatoren für Waschküchen 12 ℳ.
14. Für Neubauten und zwar:
    a. für Gebäude mit Keller und Erdgeschoß 0,25 ℳ pro □Mtr. und
    b. für jedes weitere Stockwerk 0,10 ℳ pro □Mtr.
15. für sonstige bauliche Zwecke pro Kubikmeter Mauerwerk 0,15 ℳ.

b. Für das nach Wassermesser gelieferte Wasser, per Cubik-Meter 12 ₰.

Rabatte:

Für den Consum	unter	5 000	Cub.-Mtr.	p. a.	kein Rabatt.				
„ „ „	von	5 000	bis	10 000	Cub.-Mtr.	p. a.	5 %	Rabatt.
„ „ „	„	10 000	„	20 000	„	„ „	10 %	„
„ „ „	„	20 000	„	30 000	„	„ „	15 %	„
„ „ „	„	30 000	„	40 000	„	„ „	20 %	„
„ „ „	über	40 000	. . . .		„	„ „	25 %	„

c. Wassermesser-Miethen.

An monatlicher Miethe ist zu entrichten:

für einen	13 m/m	Wassermesser	. . . . .	ℳ 2.00
„ „	20 „	„	. . . . .	„ 2.50
„ „	25 „	„	. . . . .	„ 3.00
„ „	30 „	„	. . . . .	„ 4.00
„ „	40 „	„	. . . . .	„ 5.00
„ „	50 „	„	. . . . .	„ 6.00
„ „	80 „	„	. . . . .	„ 9.00
„	100 „	„	. . . . .	„ 12.00

Werftordnung.

Auf Grund des Artikels 27 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Sicherung und Erleichterung des Werftverkehrs für den Umfang der Oberbürgermeisterei Düsseldorf, unter Aufhebung der Werftordnung vom 5. April 1838 und der Verordnung über die Liegezeit der Schiffe vom 10. Oktober 1856, Folgendes verordnet:

I. Ausdehnung des Werftes.

Art. 1.

Das Rheinwerft wird begrenzt südlich von der in den Rhein einlaufenden Auffahrtrampe, oberhalb des Privat-Dampfkrahns an der Neustadt — nördlich soweit die Uferbauten an der Golz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heimer Insel fertig gestellt sind, — östlich durch die dem Werft entlang liegende Häuserreihe, resp. durch die Magazine an der Bergerallee und den, mit dem Rheine parallel laufenden Fahrweg am Hofgarten. Der Werftordnung unterliegen nicht die an ihrem Anfangs- und Endpunkte durch Tafeln bezeichneten Ufer, Wege und Moolen des fiskalischen Sicherheitshafens.

Die Zollhof-Ordnung für das Hauptsteueramt zu Düsseldorf, welche die Vorschriften über die Behandlung der zollpflichtigen Waaren bestimmt, wird durch diese Werftordnung nicht berührt.

II. Polizei-Ordnung.

1. Verhalten der Schiffer.

a) Im Allgemeinen.

Art. 2.

Jeder Schiffer, der mit seinem Schiffe in das Artikel 1 bezeichnete Werftgebiet gelangt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei die gesetzlichen Legitimationspapiere vorzulegen.

Art. 3.

Alle Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen in dem Werftgebiet am Ufer anlegen oder vor Anker gehen wollen, haben dabei den speziellen Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Die im Werfgebiet haltenden Schiffe sind verbunden, wo es für die Vorbeifahrt anderer Schiffe und für die freie Benutzung der Werfte erforderlich ist, nach Anweisung der Polizei ab- oder beizulegen, voranzuholen oder zurückzutreiben.

Art. 4.

Fahrzeuge, die nicht zum Fortschaffen von Personen oder Waaren, sondern zu Wohnungen, Güter-Niederlagen oder zu irgend anderen Anstalten gebraucht werden, dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Oberbürgermeisters im Gebiete des Werftes anlegen oder vor Anker gehen.

Art. 5.

Auf jedem Fahrzeuge über 100 Centner Tragfähigkeit muß die zur Handhabung desselben erforderliche Mannschaft anwesend, und der Polizei angezeigt sein, wem die Bewachung und Handhabung des Fahrzeuges aufgetragen ist.

Kleinere Fahrzeuge müssen entweder an größere, oder am Ufer befestigt sein.

Art. 6.

Für Flöße sind als Landungsstellen die Uferstrecke an der Neustadt und unterhalb des Sicherheitshafens bestimmt.

Art. 7.

Im Falle die Schiffer oder Floßführer den speziellen Anweisungen der Polizei nicht willig nachkommen, ist dieselbe befugt, auf Gefahr und Kosten der Schiffer, Schiffs- oder Floßbesitzer, die Fahrzeuge oder Flöße auf andere Stellen legen oder dieselben ganz aus dem Werftgebiete entfernen zu lassen.

Außerdem sollen die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgt werden.

Art. 8.

Jedes Fahrzeug soll für sich, entweder an Anker oder an Schwimmpfählen, Mehrpfählen oder Ringen befestigt sein. Nur beim Anlanden ist es gestattet, ein Tau an anderen gutgemehrten Schiffen zu befestigen. Es ist verboten, das Mehrseil oder die Mehrkette eines anderen Fahrzeuges zu lösen, es geschehe denn nach Anweisung der Polizei oder in Nothfällen nach vorheriger Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Fahrzeuges.

Art. 9.

Fahrzeuge mit einer Ladungsfähigkeit von mehr als 200 Centner sollen mittelst Leinen vorangezogen werden; es ist verboten, sie mit Haken und Stangen fortzustoßen.

Art. 10.

Kein Fahrzeug darf so gelegt werden, daß es die Bewegung anderer hindert, namentlich darf kein Schiff neben den Landungsbrücken der Dampfschiffe die An- und Abfahrt derselben stören.

Art. 11.

Die am Rheinwerft haltenden Schiffe sollen die Bugspriete aufziehen und bei westlichem Winde die Segel streichen.

b) Beim Ausladen.

Art. 12.

Die ankommenden Schiffe, welche im diesseitigen Werftgebiet Güter löschen oder überladen wollen, haben sich sogleich nach ihrer Ankunft auf dem Rheinwerft-Büreau anzumelden und daselbst innerhalb 24 Stunden eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über den zu löschenden oder überzuladenden Theil der Ladung in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Sollten einzelne Bestandtheile der Ladung gar nicht, oder ohne Benutzung der Hafen-Anstalten resp. des städtischen Werftes ausgeladen werden, so ist dieses auf der Erklärung zu vermerken.

Ist die Ladung aus Stückgütern, welche den höchsten Werftgeldsatz entrichten, und aus Waaren, welche einem ermäßigten Werftgeldsatze unterworfen sind, gemischt, so müssen für jede der beiden Gütergattungen getrennte Erklärungen abgegeben werden.

Formulare für die Erklärungen werden auf dem Rheinwerft-Büreau ausgegeben, woselbst auch auf Wunsch des Schiffers die Ausfertigung der Meldezettel kostenfrei erfolgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Erklärungen werden auf dem Rheinwerft-Büreau in die dazu bestimmten Register eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer versehen; das Duplicat der Erklärung, mit der Quittung des Werftgeld-Empfängers über die gezahlten Gebühren versehen, erhält der Schiffer zurück, und dient dasselbe zugleich als Erlaubnißkarte zur Ausladung. Vor Entrichtung der Werftgebühren darf mit der Ausladung nicht begonnen werden.

Läßt sich das zu entladende Quantum vor der vollständigen Löschung nicht definitiv festsetzen, so hat der Schiffer einen, durch den Oberkrahnenmeister zu bestimmenden Betrag zu deponiren.

Sollten Stückgüter vermittelst der Krahnen entladen werden, so hat der Schiffer außer obiger Erklärung eine Ladeliste, in welcher jedes Kolli nach Zeichen, Nummer, Gewicht und Inhalt spezifizirt ist, im Rheinwerft-Büreau vorzulegen.

Art. 13.

Die Anweisung und Erlaubniß zum Löschen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, sofern der Raum das gleichzeitige Entladen nicht ausführbar macht. Von dieser Reihenfolge darf nur in dringenden Fällen abgegangen werden.

Die an einen Krahnen gewiesenen Schiffe müssen an denselben, sobald er frei geworden, angelegt werden. Mit der Ausladung des Schiffes ist sodann sofort zu beginnen und während der Arbeitszeit unausgesetzt fortzufahren. Zuwiderhandlungen Seitens der Schiffsführer ziehen Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

Die Führer der an den Krahnen anlegenden Schiffe haben dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Leuten zum Heranholen und Anschlagen der Waaren vorhanden sind.

Auch beim Ausladen der Kolligüter und Holz, wenn hierzu ein Krahn nicht benutzt wird, sind die Schiffer verpflichtet, der Größe der Ladung entsprechend, Hülfeleistung auf dem Schiffe zu stellen.

Beim Auskrahnen schwerer Kolli sind die Schiffer gehalten, sobald die Last so hoch gewunden ist, daß sie außerhalb des Schiffes hängt, auf Verlangen des Krahnenmeisters ihr Fahrzeug vom Ufer soweit abzulegen, daß sich dasselbe außerhalb der Falllinie der Last befindet.

Die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Schiffer sind für etwa entstehenden Schaden allein verantwortlich; auch sind die Krahnenmeister ermächtigt, die Fahrzeuge auf Gefahr und Kosten des Schiffers vom Krahnen entfernen zu lassen.

c. Beim Einladen.

Art. 14.

Wenn ein Schiffer im Werftgebiet zu Düsseldorf Güter in sein Schiff laden will, so hat er sich dieserhalb auf dem Rheinwerft-Büreau zu melden. Bevor dieses geschehen, darf mit der Einladung nicht begonnen werden. Die Rheinwerft-Polizeibeamten weisen alsdann jedem Schiffer die Einladestelle speziell an.

Haben mehrere Schiffer zum Einladen an derselben Stelle sich gemeldet, so hat der zuerst angemeldete den Vorzug und die übrigen müssen ihm Platz machen. Ist indessen mit der Einladung einmal begonnen, so muß mit derselben unausgesetzt fortgefahren werden. Unterbrechung in der Zufuhr der Güter oder in der Einladung selbst, welche länger als eine halbe Stunde andauern, ziehen die Zurückweisung aus der Reihenfolge nach sich.

Art. 15.

Von allen zur Verladung mit dem städtischen Krahnen bestimmten Waaren haben die Versender eine Stückzahl, Zeichen, Nummer, Waarengattung und Gewicht der zu versendenden Kolli enthaltende Erklärung (Kolli-Briefchen) auf dem Rheinwerft-Büreau zu übergeben. Die Kolli-Briefchen erhält der Schiffer, um dieselben dem Krahnenmeister, welcher danach die Ladeliste auszustellen hat, auszuhändigen. Für die Entrichtung des Krahnengeldes ist Sicherheit zu stellen.

Bei Gütern, welche ohne Anwendung des Krahnens eingeladen werden, hat der Schiffer nach vollendeter Einladung eine Einladeliste über Gattung und Gewicht der Ladung auf dem Rheinwerft-Büreau abzugeben.

Güter, welche einem Schiffer angewiesen, aber nicht verladen worden sind, müssen in gleicher Weise vor dem Ladeschlusse des Schiffes durch Abschreibebriefchen wieder abgemeldet werden.

Ist die Ladung aus Stückgütern und aus den im Tarif benannten Waaren gemischt, oder soll sie an verschiedenen Einladestellen übernommen werden, so daß die Ermittelung derselben mehreren Beamten obliegen würde, so ist für jeden dieser Beamten (Krahnenmeister und Werftaufseher) eine besondere Erklärung abzugeben.

d. Abfahrt der Schiffe.

Art. 16.

Kein Schiff, welches am hiesigen Werft ein- oder ausgeladen hat, darf das Werft verlassen, bevor der Schiffsführer deshalb auf dem Rheinwerft-Büreau Anzeige gemacht hat.

e. Besondere Vorschriften.

Art. 17.

Von der Befolgung der in den Artikeln 13 bis 17 enthaltenden Vorschriften sind die Dampfboote, welche den regelmäßigen Dienst eingerichtet haben, deren Agenten die Werftgebühren auf monatliche Zahlung kreditirt sind und wenn dieselben sich der städtischen Krahnen zur Verladung nicht bedienen, entbunden, bleiben jedoch hinsichtlich der aus- und einzuladenden Güter und der von denselben zu entrichtenden Werftgebühren der Kontrolle der Werftbeamten, denen sie auf Erfordern ihre Bücher vorzulegen haben, unterworfen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Sicherung der Waaren.

a. Beim Aus- und Einladen.

Art. 18.

Die Schiffer sind gehalten, den Beziehern von Waaren vor der Ausladung die über dieselben lautenden Frachtbriefe vorzuzeigen.

Für gute Bedeckung der Waaren auf den ungeschützten Theilen des Werftes bleibt der Schiffer 24 Stunden nach der Ausladung verantwortlich. Auch bei Uebernahme einzuladender Güter hat der Schiffer dieselbe Verpflichtung in Betreff der Bedeckung, so weit hierzu seine verfügbaren Decken reichen.

Art. 19.

Keine zur Verladung bestimmte Waare darf von dem Schiffer, bevor er eine Einladeerlaubniß erhalten hat, eingeladen, noch vor der Uebergabe des im Artikel 16 erwähnten Kolli-Briefchens an den Krahnenmeister, auf das Werft niedergelegt, oder wenn sie aus einem Schiff ausgeladen werden, von der Ausladestelle weggeschafft werden.

Güter, welche ohne Anwendung der Krahnen eingeladen werden, dürfen nur mit Genehmigung der städtischen Verwaltung länger als 36 Stunden auf dem Werfte liegen.

Nach vollendeter Ausladung eines Schiffes, oder nachdem sie landwärts auf das Werft gebracht sind, dürfen Güter nur 36 Stunden auf demselben lagern.

Nach Verlauf dieser Frist können sie auf Anordnung des Oberkrahnenmeisters und auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem die Verfügung darüber zusteht, in ein öffentliches Lagerhaus gebracht werden. Wird die Lagerung von Gütern auf dem Rheinwerfte über die vorstehend festgesetzte Zeit gestattet, so ist von den gelagerten Gegenständen Werftlagergeld zu entrichten.

b. Bewachung des Werftes.

Art. 20.

Eine nächtliche Bewachung findet nur hinsichtlich des Zollhofes statt; auf den Werften des freien Verkehrs hat ein Jeder für die Bewachung seiner Güter selbst zu sorgen.

3. Beschleunigung der Abfertigung.

Art. 21.

Die Ein- und Ausladung vermittelst der Krahnen findet nur durch die städtischen Krahnenarbeiter statt, ebenso die Verwiegung von Gütern auf den städtischen Waagen.

Die Arbeitsstunden der Krahnenmeister und Arbeiter im Zollhofe richten sich nach den Dienststunden der Zollabfertigungsbeamten; für den freien Verkehr sind dieselben festgesetzt; für die Monate Januar, Februar, November und December von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr mit Ausnahme der Ruhestunde von 12—1 Uhr, für die Monate März, April, September und Oktober von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr mit Ausnahme der gleichen Ruhestunde; für die Monate Mai bis inkl. August von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr mit Ausnahme der Ruhestunden von 12—2 Uhr Mittags. In dringenden Fällen kann der Oberkrahnenmeister diese Arbeitsstunden verlängern.

4. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

Art. 22.

Es ist verboten, im Werftgebiet Kehricht, Asche, überhaupt Senkstoff aller Art (mit alleiniger Ausnahme des Rußes der Dampfboote) ins Wasser zu werfen, oder in demselben Steine, Pfähle, oder andere harte Gegenstände ohne Bewilligung der Polizei anzubringen.

Art. 23.

Auf sämmtliche Werfte dürfen unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen speziellen Vorschriften nur Waaren, welche für die Verladung bestimmt sind, andere Gegenstände dagegen nur mit jedesmal besonders einzuholender Erlaubniß der Polizei niedergelegt werden.

Das Fischen vom Werft aus, sowie jede Verunreinigung ist untersagt.

Art. 24.

Es ist verboten, auf den Schiffen oder auf den Werften Theer oder Pech zu kochen, auf den Werften Feuer anzumachen, Werkstätten zu errichten oder Nachen auf dieselben auszuschleifen. Bei geeigneter Witterung wird die Rheinpolizei zum Pech- und Theerkochen, sowie zur Ausbesserung einzelner Schiffstheile angemessene Plätze anweisen.

Art. 25.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk im Werftgebiet ohne polizeiliche Erlaubniß ist verboten. Giftige, entzündliche oder ätzende Stoffe dürfen nur nach vorheriger Besichtigung durch die Polizei und unter deren spezieller Anweisung, sowie unter Beobachtung der besonders erlassenen polizeilichen Vorschriften auf die Werfte gelegt oder eingeladen werden.

III. Gebühren-Ordnung.

1. Art der Gebühren.

Art. 26.

An Gebühren werden erhoben im ganzen Bereich des hiesigen Werftgebietes inkl. des Zollhofes und des Sicherheitshafens:

a. Werftgeld, b. Krahnengeld, c. Waagegeld, d. Aufsetzgebühren, e. Werftlagergeld,

nach dem durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten und von der Königlichen Regierung genehmigten Tarif, und insoweit als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Erhebung der Gebühren.

Art. 27.

Die Zahlung der Gebühren ist, nach Feststellung der Beträge durch den Oberkrahnenmeister, an die Stadtkasse zu leisten.

Art. 28.

Den Krahnen- und Waagemeistern, den Gehülfen derselben und den Krahnen- und Waagearbeitern ist es untersagt, irgend eine Zahlung oder Abgabe unter Benennung von Hafengebühren einzuziehen oder anzunehmen.

Sämmtliche Werftbeamte sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Erklärungen richtig abgegeben und die festgesetzten Gebühren gehörig erhoben werden; sie sind ebenfalls verpflichtet, wenn der Gegenstand nicht zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehört, Unrichtigkeiten oder Unterschleife zu verhüten, oder bei dem Oberkrahnenmeister respektive bei der Stadtverwaltung zur Anzeige zu bringen.

3. Verantwortlichkeit der Stadt.

Art. 29.

Nur für diejenigen Beschädigungen, welche die Waaren durch mangelhafte Beschaffenheit der Hebewerke, oder durch die Schuld der städtischen Werftbeamten und Arbeiter bei den Werken erleiden, ist die Stadt, jedoch mit Ausnahme des im Artikel 14 gedachten Falles, Ersatz zu leisten verpflichtet. Der von der Stadt gegen den schuldigen Beamten oder Arbeiter event. zu nehmende Regreß darf die Leistung dieser Entschädigung an den Eigenthümer resp. den Beschädigten nicht verzögern.

4. Strafbestimmungen.

Art. 30.

Defraudationen rücksichtlich der Werft- 2c. Gebühren unterliegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Jede Uebertretung der übrigen Bestimmungen der Artikel 2 bis 30 einschließlich dieser Verordnung wird, falls sie nicht in den Gesetzen mit höherer Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße von 3—15 Mark oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

IV. Bestimmungen über die Liegezeit der Schiffe.

Für die hier ankommenden befrachteten Schiffe treten in Ermangelung besonderer Verträge zwischen den Partheien folgende Ausladebestimmungen in Kraft:

Art. 31.

Jeder Waaren-Empfänger hat das Recht, die nachstehend angegebene Frist zum Ausladen in Anspruch zu nehmen, ohne dafür eine Entschädigung an den Schiffer zu leisten. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf die nach Ankunft des Schiffes stattgefundene Zustellung des Frachtbriefes folgt. Ueber diese Zustellung kann der Schiffer Bescheinigung verlangen. Bei Empfängern, die hier keinen bekannten Wohnsitz haben, vertritt die Deklaration auf dem Werftbüreau die Zustellung des Frachtbriefes. Die Frist wird berechnet nach dem Gesammt-Quantum der Waaren, welche sich in der Ladung befinden und nach Ausweis der Schiffspapiere für Düsseldorf oder an Ordre bestimmt sind.

Art. 32.

Jeder ankommende Schiffer, dessen für das hiesige Werft bestimmte Ladung mehr als 1000 Centner beträgt, hat dem Waaren-Empfänger zwei freie Liegetage zu gewähren.

Nach Ablauf dieser Liegetage ist mit der Empfangnahme zu beginnen und fortzufahren, so daß auf jeden alsdann folgenden Tag 600 Centner durchschnittlich berechnet werden.

Es werden als Ausladetage nicht mitgerechnet und es geben als solche zu keiner Vergütung Veranlassung:

a. die Sonn- und Feiertage;
b. die Tage, an denen die Ladestellen in Folge höherer Gewalt nicht haben benutzt werden können;
c. die Tage, an welchen der Schiffer der Aufforderung des Empfängers oder der Rheinwerft-Polizeibeamten, sich an die ihm angewiesene Stelle zu legen, nicht nachgekommen ist;
d. die Tage, an welchen der Schiffer vor dem Beginne der Ausladung Waaren für Andere gelöscht oder die begonnene Ausladung willkürlich unterbrochen hat.

Der Empfänger hat das Recht, auch während der Liegetage mit der Ausladung zu beginnen; er ist verpflichtet, dieselbe alsdann früher zu beendigen, als wenn sie nach Schluß der Liegetage vorgenommen worden wäre.

Art. 33.

Der Empfänger ist verpflichtet, auch früher als in der festgesetzten Frist die benannten Gegenstände ausladen zu lassen, wenn dies nach dem Gutachten der Sachverständigen wegen der Löschung anderer Waaren oder für die Instandhaltung des Schiffes nöthig ist. Auf das Ersuchen des Schiffers wird von dem Oberkrahnenmeister ein kurzer Termin zur Untersuchung des Schiffes anberaumt und der Empfänger von demselben benachrichtigt. Der Empfänger und der Schiffer bezeichnen jeder einen Sachverständigen, der Oberkrahnenmeister den dritten. Das Urtheil des Letzteren entscheidet, wenn einer der beiden andern Sachverständigen im Termine nicht bezeichnet ist oder nicht erscheint. Hält die Mehrzahl der Sachverständigen die beantragte Ausladung für nöthig, so giebt sie darüber auf dem Rheinwerftbüreau eine Erklärung ab, die dem Schiffer zugestellt wird. Auf Grund derselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kann der Schiffer am folgenden Tage die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Empfängers ausladen und mit Zustimmung des Oberkrahnenmeisters in ein Lagerhaus bringen lassen.

Art. 34.

Entsteht zwischen mehreren Empfängern Uneinigkeit darüber, welche Partie zuerst in Angriff genommen werden müsse, damit die übrigen Partieen innerhalb der festgesetzten Frist ausgeladen werden können, dann entscheidet der Oberkrahnenmeister.

Art. 35.

Der Schiffer ist gehalten, auf Verlangen des Empfängers die Ausladung in so vielen Gelegen zuzulassen, als die Beschaffenheit der Ladung, die vorhandenen Arbeitskräfte und eine gehörige Aufsicht über die Richtigkeit der Ausladung gestatten.

Art. 36.

Wenn von mehreren Empfängern die gleichzeitige Ausladung verschiedener Partieen verlangt wird, ohne daß für jede Partie ein besonderes Gelege eingerichtet werden kann, so hat zunächst die in Angriff genommene, nicht willkührlich verlassene Partie, hiernach diejenige Partie, welche wegen der Beschaffenheit der Ladung oder der Instandhaltung des Schiffes zuerst gelöscht werden muß, und endlich, wenn hierin kein Unterschied besteht, die zuletzt eingeladene Partie den Vorzug. Bei Streitigkeiten entscheidet auf das Anrufen einer der Partheien der Oberkrahnenmeister über die Anzahl der einzurichtenden Gelege und über die Reihenfolge der Ausladung.

Art. 37.

Bei Gütern, die nur vermittelst Krahnen ausgeladen werden können, beginnt die Ausladefrist an dem Tage, an welchem der Krahnen für den betreffenden Empfänger disponibel gestellt wird.

Art. 38.

Vorstehende Bestimmungen sind auch für die Befrachtung der Schiffe maßgebend.

Art. 39.

Für die nach dem Schlusse der im Artikel 33 festgesetzten Tage nicht vollständig gelöschte Ladung tritt mit dem folgenden Tage die Verpflichtung des Empfängers zur Entschädigung des Schiffers ein. Die Entschädigung wird berechnet nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes und beträgt:

bis zu	400	Centner . . .	9,00 Mark
„ „	1500	„ . . .	10,00 „
„ „	2000	„ . . .	12,00 „
„ „	2500	„ . . .	14,00 „
„ „	3000	„ . . .	15,00 „
„ „	3500	„ . . .	16,50 „
„ „	4000	„ . . .	18,00 „

und sofort für je 500 Centner 1,50 Mark mehr für jeden Tag ohne Ausnahme, der alsdann nicht vollendeten Entladung. Verschiedenen Empfängern gehörige Partieen tragen zu der Entschädigung nach dem Verhältniß ihres ursprünglichen Quantums bei.

Art. 40.

Nachdem die Frist mit Entschädigung so lange gedauert hat, wie die im Artikel 33 festgesetzte Frist ohne Entschädigung, hat der Schiffer das Recht, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Empfängers ausladen und in ein Lagerhaus bringen zu lassen.

V. Zusätzliche Bestimmung.

Art. 41.

Der Hebekrahn Nr. IV (auf der Dammstraße) dient bis auf Widerruf vorzugsweise für die Ueberladung der Güter aus dem Schiff auf den Eisenbahnwagen oder umgekehrt. — Das Vorrecht der Krahnen-Benutzung für Eisenbahngüter beginnt mit dem Eintreffen des Waggons auf dem Schienengeleise der Dammstraße.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1885.

Für den Oberbürgermeister. Der Beigeordnete: Thissen.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. August 1885. (J.-Nr. 1453 St. B. Ib.)

Für den Oberbürgermeister. Der Beigeordnete: Thissen.

Auszug aus der Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine.

§. 1. Die Kehrbezirke der Oberbürgermeisterei sind eingetheilt:

I. Kehrbezirk: Stadt innerhalb der Gräben.

II. Kehrbezirk: Nördlicher Stadttheil außerhalb der Gräben vom Flingerthor bis Grafenberg, eingeschlossen die Häuser der nördlichen Seite der Schadow-, Wehrhahn-, Grafenbergerstraße und Chaussee mit Düsselthal, Mörsenbroich, Derendorf und Golzheim.

III. Kehrbezirk: Stadttheil außerhalb der Gräben, einschließlich des Bergisch-Märkischen- und Cöln-Mindener-Bahnhofes, nördliche Seite der Erkratherstraße incl. Grafenberg, Flingern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die Häuser der südlichen Seite der Grafenberger-Chaussee, Grafenberger-, Wehrhahn- und Schadowstraße.

IV. Kehrbezirk: Stadttheil außerhalb der Gräben, südlich der Bahnhöfe, des Koppelweges und der Erkratherstraße incl. Neustadt, Bilk, Hamm, Flehe, Volmerswerth, Oberbilk, Stoffeln und Lierenfeld.*)

§. 4. Die Schornsteinfegermeister sind verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine 2c. nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu bewirken und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden feuergefährlichen und polizeiwidrigen Anlagen der Polizeibehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Den Einwohnern seines Bezirks hat der Schornsteinfegermeister am Tage vorher bekannt zu machen, wann er die Reinigung der Schornsteine des Hauses vorzunehmen beabsichtigt. Muß die Reinigung auf Wunsch des Hauseigenthümers oder Miethers zu einer andern als der vereinbarten Zeit erfolgen, ist der Schornsteinfegermeister berechtigt, für die Zeitversäumniß eine Vergütung von 20 Pfg. zu fordern.

§. 6. Küchenschornsteine müssen jährlich drei Mal, gewöhnliche Hausschornsteine zwei Mal im Jahre gereinigt werden. Bäcker, Brauer, Sieder, Mälzer auf der Esse, Branntweinbrenner müssen die zu ihrem Gewerbe dienenden Schornsteine wenigstens alle zwei Monate und Inhaber von Dampfmaschinen ihre zugehörigen Schornsteine jeden Monat reinigen zu lassen.

Für andere Feuerungen besonderer Art, z. B. wo mehrere Küchen mit einem Schornstein in Verbindung stehen, kann die Polizeibehörde, wenn solches nöthig erscheint, kürzere Fristen für Reinigung bestimmen.

Bei Schornsteinen, welche von 2 Häusern gemeinschaftlich benutzt werden, ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Reinigung von seinem Hause aus, zu gestatten.

Bei Differenzen entscheidet nöthigenfalls die Polizeibehörde.

§. 7. Die Schornsteinfeger sind nicht verpflichtet, den Ruß, nachdem solcher in die dafür bestimmten Gefäße gebracht ist, aus den Häusern zu schaffen.

§. 8. Für das Reinigen der Schornsteine ist von dem Hauseigenthümer oder Hauptmiether an den Schornsteinfegermeister zu zahlen:

1.	Für das Reinigen eines durch 4 Stockwerke gehenden Schornsteines	50 Pfg.
2.	„ „ „ „ „ 3 „ „ „	40 „
3.	„ „ „ „ „ 2 „ „ „	30 „
4.	„ „ „ „ „ 1 Stockwerk „ „	20 „
5.	„ „ „ „ Kamins einer Dampfmaschine	40 „
6.	Für Schornsteine von Dampfmaschinen, deren Reinigung an Sonn- und Feiertage verlangt wird, findet bezüglich der Gebühren freie Vereinbarung statt.	
7.	Für die auf Verlangen verrichtete Reinigung einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenheerdes	20 „

Außer diesen Sätzen darf nichts gefordert und namentlich auch kein Trinkgeld erbeten werden.

§. 9. Alle vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für die Gehülfen der Schornsteinfegermeister und sind Letztere für die Zuwiderhandlungen ihrer Gehülfen verantwortlich.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch die Schornsteinfegermeister werden im Disciplinarwege geahndet.

Jede Uebertretung des §. 6 dieser Verordnung durch Hauseigenthümer oder Miether wird mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

*) Die Namen und Wohnungen derselben siehe im Verzeichniß Gewerbetreibender unter Schornsteinfeger.

Verzeichniß sämmtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten.

Bemerkung.

1. Die mit einem Stern bezeichneten Orte sind nicht Bankplätze, es werden daselbst aber nicht nur Lombard-Geschäfte gemacht, sondern auch Wechsel auf Bankplätze gekauft.

2. An den mit zwei Sternen bezeichneten Orten werden ausschließlich Lombard-Geschäfte gemacht.

3. Alle übrigen Orte sind solche, an welchen und auf welche Wechsel gekauft werden (Bankplätze).

4. Die durch fette Schrift bezeichneten Orte sind solche, an welchen die Noten der nach der Bestimmung im §. 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen werden.

5. Auf die mit einem Kreuz (†) bezeichneten Nebenstellen sind ebenso wie auf sämmtliche Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und -Kommanditen, Ueberweisungen im Giroverkehr von außerhalb zulässig.

		Ressortirt von:
1	**Aachen** Reichsbankstelle.	
*2	Allenburg Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
3	Allenstein Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
4	Altenburg Reichsbanknebenstelle	Gera.
*5	Anclam Reichsbanknebenstelle	Stettin.
6	Aschersleben Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
7	Augsburg Reichsbankstelle.	
†8	Bamberg Reichsbanknebenst.	Nürnberg.
9	**Barmen** Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Ressortirt von:
*10	Bartenstein Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
**11	Barth Reichsbank-Waarendepot	Stralsund.
12	Bautzen Reichsbanknebenstelle	Dresden.
13	Belgard Reichsbanknebenstelle	Stettin.
14	Bernburg Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
†15	Beuthen Reichsbanknebenst.	Gleiwitz.
16	Bielefeld Reichsbankstelle.	
**17	Bischofsburg Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
18	Bocholt Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
†19	Bochum Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
20	Brandenburg a. d. H. Reichsbanknebenstelle	Berlin.
*21	Braunsberg Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
22	**Braunschweig** Reichsbankstelle.	
23	**Bremen** Reichsbankhauptstelle.	
24	**Breslau** Reichsbankhauptstelle.	
25	Brieg Reichsbanknebenstelle	Breslau.
26	Bromberg Reichsbankstelle.	
27	Bruchsal Reichsbanknebenst.	Karlsruhe.
*28	Bütow Reichsbanknebenstelle	Stolp.
**29	Camminn Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
30	Cassel Reichsbankstelle.	
31	**Chemnitz** Reichsbankstelle.	
32	Coblenz Reichsbankstelle.	
33	**Cöln** Reichsbankhauptstelle.	
34	Cöslin Reichsbankcomandite	Stolp.
35	Colberg Reichsbanknebenstelle	Stettin.
36	Cottbus Reichsbankstelle.	
37	**Crefeld** Reichsbankstelle.	
38	Creuznach Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
†39	Crimmitschau Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
*40	Culm Reichsbanknebenstelle	Danzig.
†41	Cüstrin Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. d. O.
42	**Danzig** Reichsbankhauptst.	
†43	Darmstadt Reichsbanknebenst.	Mainz.
**44	Deutsch-Eylau Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
45	Dillenburg Reichsbanknebenstelle	Siegen.
46	Dortmund Reichsbankhauptstelle.	
47	**Dresden** Reichsbankstelle.	
†48	Düren Reichsbanknebenstelle	Cöln.
49	**Düsseldorf** Reichsbankstelle.	
†50	Duisburg Reichsbanknebenst.	Düsseldorf.
51	**Elberfeld** Reichsbankstelle.	
52	Elbing Reichsbankstelle.	
53	Emden Reichsbankstelle.	
54	Erfurt Reichsbankstelle.	
†55	Eschwege Reichsbanknebenst.	Cassel.
56	Essen Reichsbankstelle.	
57	Eupen Reichsbanknebenstelle	Aachen.
58	Finsterwalde Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
**59	Fischhausen Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
60	Flensburg Reichsbankstelle.	
†61	Forst Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
62	**Frankfurt** a. Main Reichsbankhauptstelle.	
63	Frankfurt a. d. O. Reichsbankstelle.	
†64	Freiburg im Breisg. Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
**65	Friedland in Ostpr. Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
†66	Fürth Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
†67	Gelsenkirchen Reichsbanknebenstelle	Essen.
68	Gera Reichsbankstelle.	
69	Gießen Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
†70	M.-Gladbach Reichsbanknebenstelle	Crefeld.
71	Gleiwitz Reichsbankstelle.	
72	Glogau Reichsbankstelle.	
73	Gnesen Reichsbanknebenstelle	Posen.
†74	Göppingen Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
75	Görlitz Reichsbankstelle.	
†76	Göttingen Reichsbanknebenstelle	Cassel.
*77	Goldap Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
78	Graudenz Reichsbankstelle.	
79	Greifswald Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
†80	Greiz Reichsbanknebenstelle	Gera.
†81	Grünberg Reichsbanknebenstelle	Glogau.
†82	Guben Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
83	Gumbinnen Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
†84	Hagen Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
85	Halberstadt Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
86	**Halle** a. d. S. Reichsbankst.	
87	**Hamburg** (Altona) Reichsbankhauptstelle.	
†88	Hamm Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
†89	Hanau Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
90	**Hannover** (Linden von Hannov.) Reichsbankhauptstelle.	
†91	Harburg Reichsbanknebenst.	Hamburg.
92	Heidelberg Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
†93	Heilbronn Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
**94	Heilsberg Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
95	Herford Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
96	Hildesheim Reichsbanknebenstelle	Hannover.
†97	Hirschberg i. Schl. Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
98	Hof i. B. Reichsbanknebenst.	Chemnitz.
99	Inowraclaw Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
100	Insterburg Reichsbankcommandite	Königsberg.
101	Iserlohn Reichsbanknebenst.	Dortmund.
**102	Jarmen Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
103	Kaiserslautern Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
104	Karlsruhe Reichsbankstelle	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Ressortirt von:
105	Kaufbeuren Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
†106	Kempten Reichsbanknebenst.	Augsburg.
107	Kiel Reichsbankstelle.	
108	**Königsberg** in Pr. Reichsbankhauptstelle.	
**109	Königsberg N./M. Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
*110	Konitz Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
111	Konstanz Reichsbanknebenst.	Karlsruhe.
112	Krotoschin Reichsbanknebenst.	Posen.
*113	Labiau Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
114	Lahr Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
115	Landau Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
†116	Landeshut i. Schl. Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
117	Landsberg a. d. W. Reichsbankstelle.	
118	Lauenburg in Pom. Reichsbankstelle	Stolp.
119	**Leipzig** Reichsbankhauptst.	
120	Lennep Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
121	Liegnitz Reichsbankstelle.	
122	Limburg a. d. Lahn Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
†123	Lindau Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
124	Lissa Reichsbanknebenstelle	Posen.
125	Lörrach Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
126	Ludwigshafen a. Rh. Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
127	Lübeck Reichsbankstelle.	
†128	Lüdenscheid Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
129	Lyck Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
130	**Magdeburg** Reichsbankhauptstelle.	
131	Mainz Reichsbankstelle.	
132	Mannheim Reichsbankhauptstelle.	
*133	Marienburg Reichsbanknebenstelle	Elbing.
134	Marienwerder Regierungshauptkasse	Danzig.
†135	Meerane Reichsbanknebenst.	Chemnitz.
136	Memel Reichsbankstelle.	
137	Metz Reichsbankstelle.	
138	Minden Reichsbankstelle.	
**139	Mühlhausen in Pr. Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
140	Mühlhausen in Thür. Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
141	Mülhausen i. Elsaß Reichsbankstelle.	
†142	Mülheim a. d. Ruhr Reichsbanknebenstelle	Essen.
143	**München** Reichsbankhauptstelle.	
144	Münster i. W. Reichsbankstelle.	
145	Naumburg a. d. S. Reichsbanknebenstelle	Halle a. d. S.
146	Neisse Reichsbanknebenstelle	Breslau.
**147	Neubrandenburg Reichsbank-Waarendepot	Lübeck.
148	Neumünster Reichsbanknebenstelle	Kiel.
149	Neuß Reichsbanknebenstelle	Cöln.
150	Neustadt a. d. Haardt Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
*151	Neu-Stettin Reichsbanknebenstelle	Stettin.
†152	Neuwied Reichsbanknebenst.	Coblenz.
153	Nordhausen Reichsbankstelle.	
154	**Nürnberg** Reichsbankstelle.	
155	Offenbach Reichsbanknebenst.	Frankfurt a. M.
156	Osnabrück Reichsbankstelle.	
*157	Osterode Reichsbanknebenst.	Elbing
158	Ostrowo Reichsbanknebenst.	Posen.
159	Paderborn Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
**160	Pasewalk Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
161	Passau Reichsbanknebenstelle	München.
†162	Pforzheim Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
*163	Pillkallen Reichsbanknebenst.	Tilsit.
164	Pirmasens Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
*165	Plauen i. Voigtl. Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
166	Pleschen Reichsbanknebenst.	Posen.
167	Pößneck Reichsbanknebenstelle	Gera.
168	Posen Reichsbankhauptstelle.	
169	Prenzlau Reichsbanknebenst.	Stettin.
170	Quedlinburg Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
171	Rastenburg Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
†172	Ratibor Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
173	Rawitsch Reichsbanknebenst.	Posen.
174	Regensburg Reichsbanknebenstelle	München.
†175	Reichenbach i. Schl. Reichsbanknebenstelle	Breslau.
†176	Reichenbach i. Voigtl. Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
177	Remscheid Reichsbanknebenst.	Elberfeld.
†178	Reutlingen Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
179	Rostock Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
*180	Rügenwalde Reichsbanknebenstelle	Stolp.
*181	Ruß Reichsbanknebenstelle	Memel.
**182	Saalfeld Reichsbank-Waarendepot	Elbing.
183	Saarbrücken (St. Johann a. d. S.) Reichsbanknebenstelle	Metz.
†184	Sagan Reichsbanknebenstelle	Glogau.
**185	Schippenbeil Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
*186	Schirwindt Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
**187	Schivelbein Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
**188	Schlawe Reichsbank-Waarendepot	Stolp.
189	Schneidemühl Reichsbanknebenstelle	Posen.
190	Schwedt a. d. O. Reichsbanknebenstelle	Stettin.
191	Schwelm Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
192	Schwiebus Reichsbanknebnst.	Frankfurt a. d. O.
193	Siegen Reichsbankstelle.	
194	Solingen Reichsbanknebenst.	Cöln.
†195	Sommerfeld Reichsbanknebenstelle	Glogau.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Ressortirt von:
196	Sorau Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
197	Speyer Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
†198	Spremberg Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
**199	Stallupönen Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
200	Stargard i. Pomm. Reichsbanknebenstelle	Stettin.
**201	Pr.-Stargardt Reichsbank-Waarendepot	Danzig.
202	**Stettin** Reichsbankhauptst.	
203	Stolp Reichsbankstelle	
204	Stralsund Reichsbankstelle.	
205	**Straßburg** i. Els. Reichsbankhauptstelle	
206	**Stuttgart** Reichsbankhptst.	
207	Suhl Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
**208	Tapiau Reichsbank-Waarendepot	Königsberg.
209	Thorn Reichsbankstelle.	
210	Tilsit Reichsbankstelle.	
**211	Treptow a. d. T. Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
212	Trier Regierungs-Hauptkasse	Metz.
†213	Ulm (Neu-Ulm) Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
**214	Waren Reichsbank-Waarendepot	Lübeck.
*215	Wehlau Reichsbanknebenstelle	Königsberg.
216	Wesel Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
217	Wetzlar Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
†218	Wiesbaden Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
†219	Witten a. d. Ruhr Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
*220	Wolgast Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
†221	Worms Reichsbanknebenstelle	Mainz.
**222	Wronke Reichsbank-Waarendepot	Posen.
†223	Würzburg Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
224	Zeitz Reichsbanknebenstelle	Gera.
225	Zittau Reichsbanknebenstelle	Dresden.
226	Zweibrücken Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
227	Zwickau Reichsbanknebenst.	Chemnitz.

Botenfuhren von Düsseldorf nach:

Neuß durch Hahn, Flingerstraße 39, täglich.
Neuß durch Alex Schiffer, Bergerstraße 3 und Oststraße 143, täglich.
Hilden durch van Bouwert, Flingerstraße 39, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Solingen und **Ohligswald** durch Wilhelm Kühnen, Neustraße 22, Montags, Mittwochs und Freitags.
Solingen und **Ohligswald** durch Schumacher, Flingerstraße 39, Montags, Mittwochs und Freitags.
Mettmann durch Schüller, Flingerstraße 39, Freitags.
Wülfrath durch Thüner, Flingerstraße 39, Samstags.
Haan durch Josef Cremer, Flingerstraße 41, Dienstags und Freitags.
Kaiserswerth durch Kuschinsky, Flingerstraße 39, täglich.
Crefeld durch Franz Düpont, Bergerstraße 3, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Ratingen durch Schwab, Flingerstraße 42, täglich.
Gerresheim durch H. Esser, Flingerstraße 39, täglich.
Heiligenhaus und **Velbert** durch August Patz Bergerstraße 3, Mittwochs und Samstags.
Urdenbach und **Benrath** durch Pet. Odendahl, Kurzestraße 11, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Unterbach und **Eller** durch Jordans, Samstags.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf